

Spielraumsatzung der Stadt Willich vom 12.12.2008

(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 1243)

Der Rat der Stadt Willich hat am 29.10.2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Spielräume im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Spielplätze und Kleinkinderspielplätze
 2. Spielflächen (insbesondere Schulspielhöfe), die besonders gestaltet und mit Spielgeräten ausgestattet sind,
 3. Ballspielflächen mit Spieleinrichtungen (z.B. Bolzplätze, Multifunktionsplätze)
- (2) Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemein für öffentliche Anlagen geltenden Vorschriften.
- (3) Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht der Benutzung gleich.

§ 2

Zweck

Die Spielräume der Stadt Willich wurden für Kinder und Jugendliche angelegt. Sie dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Es ist Aufgabe der Stadt unter den gegebenen Voraussetzungen Spielräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu unterhalten. Gegenstand dieser Satzung ist es die Benutzung der Spielräume – unter gegenseitiger Rücksichtnahme – zu regeln. Regelungen, die in anderen Verordnungen und Gesetzen festgeschrieben sind, wurden nicht in die Satzung aufgenommen.

§ 3

Zugelassene Benutzer

- (1) Kleinkinderspielplätze sind für Kinder bis zu 7 Jahren, Spielplätze und Schulspielhöfe an Grundschulen für Kinder bis zu 14 Jahren ausgestattet. Neben Kindern dürfen auch Jugendliche und Erwachsene Spielräume betreten. Die Spielgeräte auf allen Spielräumen dürfen jedoch nur von der jeweils zugelassenen Altersgruppe genutzt werden.
- (2) Die Benutzung der übrigen Spielflächen erfolgt ohne Altersbeschränkung.
- (3) Die Spielräume gem. §1 Abs.1 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung genutzt werden.

§ 4 Verhaltensweisen

- (1) Spielräume dürfen täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit – spätestens bis Beginn der Nachtruhe 22.00 Uhr - genutzt werden. Sofern eine Beleuchtung die Nutzung zulässt, ist eine Nutzung bis 22.00 Uhr erlaubt.
- (2) Eine Nutzung der Schulspielhöfe ist erst nach Unterrichtsende bzw. in den offenen Ganztagschulen nach den außerunterrichtlichen Angeboten erlaubt. An schulfreien Tagen können die Schulhöfe ab 8.00 Uhr genutzt werden. Schulische Veranstaltungen haben Vorrang.
- (3) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen weitere Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze festlegen, sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten zulassen.
- (4) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Spielräume außerhalb der in §4 festgesetzten Nutzungszeiten zu benutzen.
 2. Mannschaftsspiele von Vereinen.
 3. die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten.
 4. der Konsum von Alkohol und Drogen aller Art.
 5. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.
 6. das Rauchen.
 7. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden.
 8. die Mitnahme und Benutzung von Fahrzeugen.
- (5) Im Übrigen findet die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Willich in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten verbotenen Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig begeht. Ordnungswidrig handelt auch, wer duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter § 4 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € bei fahrlässigem Handeln und bis zu 1.000,00 € bei vorsätzlichem Handeln geahndet werden. Darüber hinaus kann der Verursacher schadensersatzpflichtig gemacht werden, z.B. bei Beschädigung von Spielgeräten und sonstigen Gegenständen oder bei der Verunreinigung des Sandes.
- (3) Soweit eine Zuwiderhandlung den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach anderen Bestimmungen erfüllt, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 6
Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Spielräume für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7
Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung dieser Satzung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Willich.
- (2) Alle Genehmigungen und Vereinbarungen werden für die Stadt Willich durch den Geschäftsbereich Jugend und Soziales vorgenommen und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

§ 8
Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Spielräume erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Willich haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Willich, den 12.12.2008

gez. Heyes
(Heyes)
Bürgermeister